

# **LIECHTENSTEIN**

## **Dritter Zusatzbericht**

**gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984  
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche  
oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vaduz, 16. September 2014  
RA 2014/1168

## Vorwort

Liechtenstein engagiert sich traditionell stark für den Kampf gegen Folter und gegen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Dies beinhaltet das Eintreten für die internationalen Standards im Rahmen von multilateralen Gremien und Verhandlungen. Ganz besonders bedeutet es aber auch, diese Standards im eigenen Land sorgfältig umzusetzen. Erfreulicherweise kann festgehalten werden, dass in Liechtenstein bislang keine Fälle von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verzeichnen waren.

Liechtenstein ratifizierte das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 2. November 1990, woraufhin es am 2. Dezember 1990 für Liechtenstein in Kraft trat. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen (OPCAT) wurde von Liechtenstein am 3. November 2006 ratifiziert und trat am 3. Dezember 2006 in Kraft. Der Ausgangsbericht Liechtensteins wurde im November 1994 und der erste Zusatzbericht im Mai 1999 vom Ausschuss gegen die Folter (CAT) geprüft. Der zweite Zusatzbericht, welcher gleichzeitig als dritter, vierter und fünfter Bericht zum Übereinkommen eingereicht wurde, wurde im Mai 2010 vom Ausschuss überprüft.

Die folgenden Antworten auf die „list of issues prior to reporting“ (LOIPR), die von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 16. September 2014 verabschiedet wurden, werden nach Artikel 19 des Übereinkommens als dritter Zusatzbericht eingereicht. Liechtenstein begrüsst die innovativen Arbeitsmethoden des Ausschusses gegen die Folter und insbesondere die Möglichkeit, unter dem neu geschaffenen LOIPR-Mechanismus Bericht erstatten zu können.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

## Articles 1 and 4 (Q1), Article 2 (Q2)

- Question 1: With reference to the Committee's previous concluding observations (paras. 7 and 8), please provide updated information on whether a definition of the crime of torture that covers all the elements contained in article 1 of the Convention has been incorporated into domestic law. Also, please indicate whether acts of torture are punishable by appropriate penalties commensurate to the gravity of the crime, as set out in article 4 of the Convention.*
- Question 2: In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 9), please indicate if any amendments have been made to the Criminal Code that remove the statute of limitations for offences that would amount to torture.*

Im Rahmen der gegenwärtigen Überprüfung der Anpassung des Strafgesetzbuches werden die Empfehlungen des Ausschusses in den Paragraphen 7, 8 und 9 der Concluding Observations umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung bzw. eine allfällige Aufnahme eines separaten Straftatbestandes der Folter in das Strafgesetzbuch sowie einer Anpassung der Strafen und der Verjährungsfrist im Falle von Folterhandlungen fließen in die nächste Abänderung des Strafgesetzbuches ein.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass durch die Ratifikation und anschliessende Publikation der Konvention im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt am 2. November 1990 die Bestimmungen aufgrund des monistischen Systems in Liechtenstein Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung geworden sind. Dasselbe gilt für die Europäische Menschenrechtskonvention und deren Art. 3, zu dessen Auslegung es eine weit reichende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gibt. Diese Auslegung sowie der Wortlaut der Folterdefinition in Art. 1 der Konvention können bei einer Anwendung der Strafbestimmungen herangezogen werden. Bisher bestand dazu jedoch keine Notwendigkeit.

## Article 2<sup>1</sup> (Q2-9)

- Question 3: With reference to the Committee's previous concluding observations (para. 10), please indicate whether any amendments have been made to the Public Health Act, the Criminal Code or the Code of Criminal Procedure that explicitly guarantee the access of persons deprived of their liberty to an independent medical doctor, preferably of their own choice, during police custody.*

Die Hausordnung für das Landesgefängnis sieht vor, dass jede Person, die inhaftiert wird, und zwar unabhängig vom Grund der Inhaftierung und unabhängig von der Nationalität der inhaftierten Person, über eine Reihe von Rechten, Sachverhalten und Regeln aufgeklärt wird. Die Hausordnung (im Anhang) liegt in den folgenden Fremdsprachen vor: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Albanisch, Serbisch, Polnisch und Türkisch. Zudem werden beim Eintritt diverse Merkblätter

---

<sup>1</sup> The issues raised under article 2 could also involve other articles of the Convention, including but not limited to article 16. As stated in paragraph 3 of the general comment No. 2 (2007) on the implementation of article 2 by States parties: "The obligation to prevent torture in article 2 is wide-ranging. The obligations to prevent torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (hereinafter "ill-treatment") under article 16, paragraph 1, are indivisible, interdependent and interrelated. The obligation to prevent ill-treatment in practice overlaps with and is largely congruent with the obligation to prevent torture ... In practice, the definitional threshold between ill-treatment and torture is often not clear." See further chapter V of the same general comment.

abgegeben. Das Merkblatt „Erste Informationen“ enthält auch die Aufklärung über das Recht einer ärztlichen Eingangsuntersuchung. Diese Informationen werden beim Eintrittsgespräch zudem mündlich erläutert, wenn nötig mittels eines Dolmetschers. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und das Angebot wird genutzt. Selbstverständlich können Inhaftierte auch jederzeit Arztbesuche in Anspruch nehmen, wenn gesundheitliche Probleme auftreten. Diesbezüglich gab es nie Beanstandungen.

Aus diesem Grund wurde es nicht als notwendig erachtet, Anpassungen im Gesundheitsgesetz, im Strafgesetzbuch oder in der Strafprozessordnung vorzunehmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Regelungen für den Strafvollzug nicht nur für Strafgefangene, sondern auch für Personen in Untersuchungshaft gelten (vgl. §133 Abs. 4 mit Verweis auf das Strafvollzugsgesetz).

*Question 4: In the light of the Committee's previous concluding observations (paras. 11, 23 and 25), please provide an update on any revisions to the Code of Criminal Procedure that would explicitly give the right to all persons deprived of their liberty to have access to a lawyer, including during the first police investigation. Please indicate whether amendments have been made in the Code of Criminal Procedure that would allow for the use of audio and video equipment in places of deprivation of liberty.*

In diesem Bereich konnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden: Seit dem 1. Oktober 2012 ist die revidierte Strafprozessordnung in Kraft, die ausdrücklich normiert, dass sich jeder Verdächtige/Beschuldigte vor jeder Vernehmung (auch einer polizeilichen) mit einem Anwalt besprechen kann. Des Weiteren ist neu auch explizit festgehalten, dass der Anwalt der Vernehmung beiwohnen darf (vgl. §147 Abs. 2 StPO). Die Verdächtigen/Beschuldigten sind vor der Vernehmung darüber zu belehren. Seit dem 1. Dezember 2012 betreibt die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer einen anwaltlichen Journaldienst mit einer Journaldienstnummer, über welche ein Verdächtiger ausserhalb der allgemeinen Bürozeiten jederzeit sein Recht, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen, wahrnehmen kann. Die Journalverteidigung umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Verdächtigen auch persönliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Falls erforderlich, kann der Rechtsanwalt auch für die Vernehmung durch die Polizei und zur Wahrnehmung weiterer erforderlicher Handlungen im Sinne einer zweckentsprechenden Verteidigung (z.B. Antrag auf Verfahrenshilfe) beigezogen werden. Die entsprechende Journaldienstnummer ist bei der Einsatzzentrale der Landespolizei und auch bei den Piketrichtern hinterlegt.

Neu sieht die Strafprozessordnung ebenfalls vor, dass grundsätzlich von jeder Vernehmung nach ausdrücklicher Information der zu vernehmenden Person eine Ton- und Bildaufnahme der Vernehmung angefertigt werden kann (vgl. § 50a).

*Question 5: With reference to the Committee's previous concluding observations (para. 12), please provide updated information on efforts to ensure the full and exclusive competence of the Ministry of Justice over the penitentiary system, as recommended by the Corrections Commission.*

Wie der Ausschuss in Paragraph 12 der abschliessenden Bemerkungen anerkennend festgestellt hat, wurde die Empfehlung der Vollzugskommission zur Kompetenztrennung zwischen den Bereichen Inneres und Justiz im Jahre 2009 durch zwei Experten aus Österreich geprüft. In ihrem Bericht kommen diese zum Schluss, dass eine organisatorische Trennung einen personellen Mehraufwand von vier Stellen (gegenüber sechs bestehenden) bedingen würde, da auf die Synergieeffekte der

nicht strikten Trennung und organisatorischen Zuordnung zur Landespolizei verzichtet werden müsste. Bis heute sind zudem keinerlei negative Auswirkungen der bestehenden Strukturen auf den Gefängnisablauf erkennbar. Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse (keine Beschwerden von Übergriffen durch Polizei oder Vollzugspersonal) und aufgrund der bestehenden organisatorischen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass zahlreiche Aufgaben im logistischen, rechtlichen und Sicherheitsbereich von der Landespolizei abgedeckt werden, sieht die Regierung somit keinen praktischen Vorteil in einer organisatorischen Trennung und des Aufbaus einer eigenständigen Vollzugsorganisation.

Das Personal des Landesgefängnisses ist personell und organisatorisch streng von den operativen Bereichen der Landespolizei getrennt. Die jeweiligen Abläufe für Festnahmen und Inhaftierungen im Landesgefängnis sind klar geregelt. Beschwerden wegen tätlicher oder psychischer Übergriffe wurden von der Vollzugskommission bzw. dem Nationalen Präventionsmechanismus in den vergangenen Jahren keine festgestellt.

*Question 6: In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 13), please provide an update on any amendments to the Execution of Sentences Act that would ensure that the mandate and powers of the Corrections Commission as the national preventive mechanism are clearly specified in law in accordance with articles 17–23 of the Optional Protocol to the Convention. In addition, please inform the Committee of any amendments relating to the composition of the Corrections Commission that would ensure a public, inclusive and transparent process in the appointment of its members, in keeping with the principles relating to the status of national institutions for the promotion and protection of human rights (Paris Principles).*

Wie der Ausschuss selbst festgehalten hat, nimmt er die direkte Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls in Liechtenstein wohlwollend zur Kenntnis. Internationale Übereinkommen haben in Liechtenstein zumindest Gesetzeskraft und sind somit im Sinne des Legalitätsprinzips entsprechend umzusetzen bzw. anzuwenden. Aus diesem Grund, wie auch aus logistischen Gründen, sieht sich Liechtenstein nicht veranlasst die direkte Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls ein weiteres Mal im gleichen Wortlaut im Strafvollzugsgesetz zu regeln.

Die Vollzugskommission bzw. der Nationale Präventionsmechanismus bestand in der Vergangenheit immer ausschliesslich aus unabhängigen Experten. Die Regierung ist sich bewusst, wie wichtig dieser Umstand für die Arbeit der Kommission ist. An dieser Praxis soll daher auch in Zukunft festgehalten werden.

Der liechtensteinische Nationale Präventionsmechanismus – die Vollzugskommission – äusserte sich auch in ihrem Jahresbericht 2013 äusserst positiv über die Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Behörden im Rahmen ihrer Besuche im Landesgefängnis Vaduz. Es wird ausgeführt: „Den Mitgliedern des NPM wurde der sofortige Zugang zu allen Einrichtungen gewährt, die sie zu besuchen wünschten, und es war ihnen möglich, vertrauliche Gespräche mit allen Personen zu führen, mit denen sie sich unterhalten wollten. Sowohl die Mitarbeiter der Regierung als auch die zuständigen Ansprechpersonen der besuchten Einrichtungen waren kooperativ und sehr hilfsbereit.“ Der Bericht ist unter folgendem Link in deutscher und englischer Sprache erhältlich:  
<http://www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-inneres-justiz-und-wirtschaft/downloads/>

*Question 7: With reference to the Committee's previous concluding observations (paras. 27 and 28), please provide statistical information on the number of juveniles deprived of liberty, including in pretrial detention, in Vaduz National Prison and in Austria. Please report whether the Juvenile Court Act has been amended to reduce further the maximum length of pretrial detention for juveniles, whether juveniles are separated from adults and whether alternative measures are applied to persons under 18. Also, please indicate whether article 21 of the Juvenile Court Act has been amended to ensure the presence of a person of trust, such as a parent or legal guardian, during interrogation or questioning of children under 18, without any request on their part.*

In den Jahren 2007-2013 wurden im Landesgefängnis elf Personen unter 18 Jahren angehalten. In Österreich waren keine minderjährigen Personen inhaftiert:

- 2007: keine Fälle
- 2008: keine Fälle
- 2009: - 1 Tag Verwaltungshaft (Ausschaffungshaft) (Jg. 92)  
- 21 Tage Untersuchungshaft (Jg. 92)
- 2010: - 121 Tage Untersuchungshaft/Haft (Jg. 93)  
- 352 Tage Untersuchungshaft/Haft (Jg. 93)  
- 1 Tag Verwaltungshaft (Jg. 94)  
- 1 Tag Verwaltungshaft (Jg. 95)
- 2011: - 365 Tage Untersuchungshaft/Haft (Jg. 93)  
- 279 Tage Untersuchungshaft/Haft (Jg. 93; wurde 1 Monat nach Haftantritt 18-jährig)  
- 1 Tag Polizeihaft (Jg. 94)  
- 1 Tag Polizeihaft (Jg. 94)
- 2012: keine Fälle
- 2013: - 1 Tag Untersuchungshaft (Jg. 96)

Wie diese Übersicht zeigt, waren die meisten genannten Jugendlichen nur für eine sehr kurze Dauer inhaftiert.

Das Jugendgerichtsgesetz legt in §19 Abs. 1 fest, dass die Untersuchungshaft bei Jugendlichen nur in Ermangelung eines gelinderen Mittels (z.B. Verbleib in eigener Familie, Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Familie oder in einer geeigneten Anstalt) verhängt werden darf und in Verhältnismässigkeit zur Persönlichkeitsentwicklung steht. Absatz 2 regelt die Entlassung aus der Untersuchungshaft bei nicht begonnener Schlussverhandlung nach drei Monaten resp. nach sechs Monaten bei einem Verbrechen und einem Jahr bei einem Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren bedroht ist. Im letzteren Fall darf die Untersuchungshaft nur länger als sechs Monate fortgesetzt werden, wenn diese angesichts der Schwere der Tat oder des Umfangs der Untersuchung unvermeidbar ist. Absatz 4 legt ausserdem fest, dass Jugendliche soweit möglich von erwachsenen Häftlingen fernzuhalten sind.

Die Regierung ist der Ansicht, dass eine Änderung von § 21a Jugendgerichtsgesetz, welcher festhält, dass der Jugendliche unverzüglich nach der Festnahme über die mögliche Beiziehung einer Vertrauensperson zu unterrichten ist, nicht angezeigt ist, da es sich hierbei um ein höchstpersönliches Recht des Jugendlichen handelt. Der Jugendliche ist vor der Vernehmung ausdrücklich über die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson zu belehren. Es steht ihm frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn der Jugendliche niemanden beiziehen möchte, so ist dies aus Sicht der Regierung zu respektieren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf

hinzuweisen, dass unabhängig von der Vertrauensperson ein Anwalt zur Vernehmung beigezogen werden kann (auch bei der Polizei).

*Question 8: In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 31), please provide updated information on measures taken by the State party to prevent and combat human trafficking during the period under review, including an analysis of the phenomenon of foreign women working as nightclub dancers. Also, please provide information on the establishment of any mechanisms to identify victims of trafficking and efforts to provide temporary residence permits, protection and support to all victims of trafficking (CEDAW/C/LIE/CO/4, para. 27).*

Die liechtensteinischen Behörden gehen jedem Hinweis oder Verdacht auf Menschenhandel nach, sobald sie davon erfahren. Bisher ist in einem Fall von Menschenhandel ermittelt worden und es erfolgte Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Das Verfahren ist beim Landgericht anhängig. Ein rechtskräftiges Urteil ist in Liechtenstein bisher keines ergangen. Der Tatbestand Menschenhandel ist im liechtensteinischen Strafgesetzbuch als Offizialdelikt qualifiziert. Seit 2008 ist Liechtenstein Vertragspartei des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschenschmuggel bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern. Die Definition des Menschenhandels im liechtensteinischen Strafgesetzbuch (§104a StGB) ist mit derjenigen des Protokolls konform.

In Bezug auf die Feststellung des Ausschusses, dass eine hohe Zahl ausländischer Frauen in den Nachtclubs in Liechtenstein arbeiten, ist darauf hinzuweisen, dass die Frauen, die als Tänzerinnen in Liechtenstein arbeiten, sich jeweils mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung dort aufhalten, welche im Normalfall lediglich eine Gültigkeitsdauer von einem Monat hat. Zudem haben in den letzten Jahren fünf Nachtclubs ihre Tätigkeit aufgegeben und es verbleiben nur noch zwei Lokale. So sind im Durchschnitt lediglich 12 Frauen im Monat in den Nachtclubs tätig.

Seit dem Jahr 2006 besteht in Liechtenstein der „Runde Tisch Menschenhandel“, ein Zusammenschluss verschiedener Behörden, Opferbetreuungseinrichtungen und anderer involvierter Stellen, welcher das Ziel verfolgt, mögliche Fälle von Menschenhandel aufzudecken und die Sensibilisierung für das Thema zu fördern. Als sich dieser Runde Tisch im Jahr 2006 formierte, bildete eine Studie zu den Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz die Ausgangslage für die Arbeiten und Projekte dieses Gremiums. Die 2006 im Auftrag der NGO „FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich“ durchgeführte Studie beleuchtete die Hintergründe, die Herkunft der Frauen, den Rekrutierungsprozess sowie die Probleme und Missstände im Zusammenhang mit Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz. Da die liechtensteinische Cabaret-Branche eng mit der schweizerischen verbunden ist, bildet die Studie weitestgehend auch die Verhältnisse in liechtensteinischen Cabarets ab. Die Bedingungen betreffend Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung decken sich mit jenen in der Schweiz. Das von der Schweiz ausgestellte Visum gilt auch für die Einreise nach Liechtenstein. Als Schutzmassnahme werden die Bewilligungen ausserdem davon abhängig gemacht, dass die Tänzerinnen unmittelbar vor dem Stellenantritt in Liechtenstein in der Schweiz tätig gewesen sind. Die Studie gab den liechtensteinischen Behörden Hinweise auf die Problemfelder und bildete die Grundlage für die vom Runden Tisch Menschenhandel initiierten und durchgeführten Massnahmen.

Ebenfalls wurden die Wirkungen und Resultate des Präventionsprojekts Magdalena durch den Runden Tisch Menschenhandel evaluiert. Im Jahr 2009 baute die Regierung ihre Bemühungen zur präventiven Bekämpfung des Menschenhandels in Liechtenstein mit dem Projekt Magdalena, initiiert

durch den Runden Tisch Menschenhandel, weiter aus: Die in den liechtensteinischen Bars und Cabarets angestellten Tänzerinnen sind seit Frühjahr 2009 verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen, an der Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über ihre rechtliche Situation informieren. Diese Veranstaltung soll dazu beitragen, ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu vermindern und potentiellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen. Aufgrund der hohen Fluktuationsrate in diesem Gewerbe finden die Veranstaltungen monatlich statt. Ende 2009 wurden die Ergebnisse des Pilotprojektes ausgewertet. Es zeigte sich, dass das Projekt Wirkung entfaltet. So haben sich die Frauen verstärkt mit ihrer rechtlichen Situation befasst und bei Kontaktstellen Nachfragen zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Themen gestellt. Das ist ein wichtiges Indiz für eine positive Wirkung der Informationsveranstaltungen hinsichtlich der Verringerung von Ausbeutung und Manipulation der Frauen. Ebenso erklärt die Landespolizei, dass die Milieukontrollen aufgrund des Wiedererkennungseffekts – die an den Informationsveranstaltungen mitwirkende Kriminalpolizistin wurde erkannt – sowie der Zielsetzungen der Kontrollen (Schutz der Tänzerinnen vor Ausbeutung) erheblich effizienter abliefen und die Tänzerinnen mit den Polizistinnen und Polizisten offener kooperiert haben. Das Misstrauen gegenüber der Polizei konnte weitgehend abgebaut werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich allfällige Opfer von Menschenhandel überhaupt an die Behörden wenden. Aufgrund der positiven Resultate des Pilotprojektes beschloss die Regierung Ende 2009, das Projekt weiterzuführen. Es finden also regelmässig monatliche Informationsveranstaltungen statt. Im Jahr 2014 haben bisher (Stand Ende April 2014) 46 Frauen an den Informationsveranstaltungen teilgenommen.

In Bezug auf Entschädigungen und Rehabilitationsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel lässt sich Folgendes ergänzen: Wie andere Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, haben Opfer von Menschenhandel nach Art. 1 Opferhilfegesetz (OHG) Anspruch auf Opferhilfe. Die Opferhilfe kann folgende fünf Formen umfassen (Art. 2 OHG): Beratung und unaufschiebbare Hilfe, längerfristige Hilfe der Opferhilfestelle, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Schadenersatz und Verfahrenshilfe. Dabei ist auch betreffend das Thema Menschenhandel zu betonen, dass diese Hilfe nicht von der Bereitschaft des Opfers, im Zusammenhang mit Strafverfahren mit den liechtensteinischen Behörden zusammenzuarbeiten, abhängig gemacht wird. Jedes Opfer einer Straftat hat Anspruch auf die Unterstützung durch die Opferhilfestelle (Art. 1 OHG). Wie bereits 2007 im Leitfaden der liechtensteinischen Regierung zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt wurde, erhalten potentielle Opfer von Menschenhandel Unterstützung und Beratung durch spezialisierte Institutionen. Es wird ihnen eine Bedenkzeit von 30 Tagen gewährt. Dies erlaubt es dem potentiellen Opfer, sich zu erholen und eine reflektierte Entscheidung betreffend die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu treffen. Während dieser Periode werden keine ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen durchgeführt. Wenn das Opfer sich dafür entscheidet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, kann ihm in Einklang mit Art. 21 des Ausländergesetzes und Art. 16 Bst. d der dazu gehörenden Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden. Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe werden dem Opfer in Zusammenarbeit mit spezialisierten Institutionen zur Verfügung gestellt.

*Question 9: Please provide information on any consideration given to the introduction of ex officio prosecution for all acts of domestic, sexual and other forms of violence. In addition, please provide an update regarding the adoption of the National Action Plan on Violence against Women that was drafted in 2008 (CEDAW/C/LIE/CO/4, para. 21). Please indicate whether women from other countries, who are alleged victims of domestic, including spousal violence, have access to legal aid and protection that enables them to prove their victim status and retain their residence permit upon dissolution of their marriage (ibid., para. 23). Please indicate whether any proactive measures, including temporary special measures, have been adopted to protect migrant women from violence and abuse (ibid., para. 41).*

### **Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt**

Mit der 2011 in Kraft getretenen Revision des Strafgesetzbuches (StGB) konnte ein nennenswerter Fortschritt zum Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt erreicht werden. In Fällen der gefährlichen Drohung naher Angehöriger, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexueller Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung wurde das Erfordernis der Ermächtigung der betroffenen Person eliminiert; die Strafverfolgung erfolgt nun von Amts wegen („ex-officio“). Somit ist die Strafverfolgung für die unterschiedlichen Formen von häuslicher und sexueller Gewalt an keine einschränkenden Voraussetzungen mehr geknüpft. Dem verstärkten Schutz von Opfern von Gewalt entspricht auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung, welche ebenfalls seit dem 1. Juni 2011 in Kraft ist.

Im Jahr 2012 trat eine Revision der Strafprozessordnung (LGBI. 2012 Nr. 26) in Kraft, mit welcher die Opferrechte im Strafprozessrecht gestärkt wurden. Opfer von Straftaten sind über ihre Rechte zu belehren und über Antrag von der Entlassung des Beschuldigten aus der Haft oder über den Fortgang des Verfahrens zu verständigen. Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, die durch die Straftat emotional besonders belastet sind, können spezielle Rechte auf schonenden Umgang beanspruchen. Des Weiteren können sich Opfer von Straftaten dem Strafverfahren durch Erklärung als Privatbeteiligte mit eigenständigen Rechten anschliessen.

Im Jahr 2013 wurden wiederum Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt durchgeführt. Neben der jährlichen Versendung von Notfallkarten in acht Sprachen an öffentliche Stellen, in welchen Informationen über häusliche Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene enthalten sind, führte die Stabsstelle für Chancengleichheit in Kooperation mit dem Frauenhaus Liechtenstein, einer NGO, welche Opfern von häuslicher Gewalt Unterkunft, Schutz und Beratung bietet, und dem Verein Sicheres Liechtenstein eine zweiwöchige Sensibilisierungskampagne gegen häusliche Gewalt durch. Während dieser zwei Wochen verkauften Bäckereien ihr Brot in Tüten mit dem Aufdruck “Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte” und mit Informationen zu häuslicher Gewalt und Hilfestellen.

### **Migrantinnen**

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG) hält in Bezug auf die Aufenthaltsbewilligung für Ausländer/innen nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft fest, dass vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgesehen werden kann, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, so dass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde, oder wenn das Wohlergehen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, zu welchen eine gelebte und intakte Beziehung besteht, durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Stabsstelle für Chancengleichheit, dem Ausländer- und Passamt, der Opferhilfestelle und zwei NGOs (Frauenhaus Liechtenstein und infra, Informations- und Kontaktstelle für Frauen) analysierte 2012/2013 den Handlungsbedarf in Bezug auf häusliche Gewalt und Migrantinnen in Liechtenstein und verfolgte die Erarbeitung praxisnaher Lösungen und eine Professionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und involvierten Fachstellen. Die Arbeitsgruppe konnte 2013 ein Grundlagenpapier verabschieden, das zum einen Beratungsstellen und die Behörden in ihrer Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt unterstützen soll und zum anderen den Konsens der Arbeitsgruppe in der Beurteilung und dem Umgang mit häuslicher Gewalt abbildet.

Die infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen), eine nationale NGO, bietet seit 2009 ein spezielles Beratungs- und Informationsangebot für Migrantinnen an. Das Projekt integra startete zunächst mit dem Angebot einer moderierten Gesprächsgruppe für Migrantinnen. Seit 2012 umfasst integra zwei Angebote: zum einen Informationsveranstaltungen zu Themen, die für Migrantinnen von besonderem Interesse sind, zum anderen individuelle Beratungen zu Integrationsfragen in der Muttersprache. Für Migrantinnen sind diese Dienstleistungen kostenlos. Das Projekt wird von der Regierung finanziell gefördert. Bei den Informationsveranstaltungen geht es um Themen wie Arbeit, Eherecht, Finanzen und Gesundheit, aber auch um persönliche Stärken und Schwächen oder Umgang mit Konflikten. Hauptsprache an den Veranstaltungen ist Deutsch, eine Übersetzung in Spanisch, Portugiesisch, Serbisch, Englisch und Türkisch wird bei Bedarf organisiert. Die Einzelberatungen in der Muttersprache werden von Beraterinnen mit Migrationshintergrund durchgeführt. Momentan bietet die infra Beratungen in Türkisch, Serbisch und Spanisch an. Ziel ist es, Migrantinnen bei Fragen zu und Problemen mit der Integration zu beraten und zu begleiten. Daneben steht allen In- und Ausländerinnen die unentgeltliche Rechtsberatung der infra offen.

Die infra hat eine Spezialbroschüre zum Thema „Schutz für Migrantinnen - das Aufenthaltsrecht bei Trennung/Scheidung“ in sechs Sprachen herausgegeben. Mit der Broschüre werden Migrantinnen über ihre rechtlichen Möglichkeiten bei Trennung/Scheidung sowie über den Schutz vor häuslicher Gewalt informiert. Die Broschüre kann kostenlos bei der infra bezogen oder von der Homepage der infra heruntergeladen werden.

### **Article 3 (Q10-13)**

*Question 10: With reference to the Committee's previous concluding observations (para. 14), please indicate:*

*a) Whether all asylum applications submitted during the period under review have been assessed and reviewed on merit;*

*b) Whether the time limit for asylum seekers under "preventive expulsion" to apply for restoration of the suspensive effect has been extended;*

*c) If asylum seekers under "preventive expulsion", whose requests for suspensive effect have been rejected, are guaranteed a proper hearing before the Administrative Court enabling them to appeal;*

*d) Whether the authorities which decide on the return of asylum seekers to "safe third countries" pursuant to "preventive expulsion" verify, through a proper hearing, that those asylum seekers are guaranteed access to asylum procedures in those States.*

a) Seit dem 19. Dezember 2011 ist Liechtenstein assoziiertes Mitglied des Schengen/Dublin-Raumes. Demgemäss gelten wie für jeden anderen sogenannten Dublin-Staat auch für Liechtenstein die relevanten Dublin-Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens.<sup>2</sup> Diese Regeln wendet Liechtenstein bei der Bearbeitung von Asylanträgen an.

Liechtenstein verfügt weder über einen Flughafen noch über einen Schiffshafen und kann lediglich über den Landweg, d.h. über die Schweiz und Österreich, erreicht werden, bei denen es sich ebenfalls um Dublin-Staaten handelt. Aus diesem Grund ist Liechtenstein in den meisten Fällen nicht für die materielle Prüfung eines Asylantrags zuständig. In Fällen, in denen gemäss Dublin-Kriterien ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird die entsprechende Person dem zuständigen Dublin-Staat überstellt. In Fällen, in denen Liechtenstein für das Verfahren zuständig ist, werden alle Asylanträge materiell geprüft.

b) Im Zuge der Assoziation Liechtensteins zum Schengen/Dublin-Raum wurde das alte Flüchtlingsgesetz durch ein neues Asylgesetz ersetzt. Der Begriff „vorsorgliche Wegweisung“ existiert im neuen Asylgesetz nicht mehr, es ist nunmehr lediglich von einer „Wegweisung“ die Rede. Die Frist für die Einreichung eines Antrags zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen ein abgelehntes Asylgesuch wurde im Jahr 2010 von einem auf fünf Tage verlängert. Dies ist in Art. 81 Abs. 2-4 des Asylgesetzes festgehalten.

c) Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sind bei der Regierung einzureichen, welche über den Antrag entscheidet. Gegen die Entscheidung der Regierung kann ausserdem beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt werden. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von abgewiesenen Anträgen auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist demnach gewährleistet.

d) Die sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten werden in Liechtenstein in der Asylverordnung festgelegt. Gemäss Art. 25 der Asylverordnung gelten die folgenden Staaten als sicher:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA);
- Albanien;
- Bahamas;
- Benin;
- Bosnien-Herzegowina;
- Burkina Faso;
- Ghana;
- Indien;
- Kosovo;
- Kroatien;
- Mazedonien;
- Republik Moldau (ohne Transnistrien);
- Mongolei;
- Montenegro;
- Senegal;

---

<sup>2</sup> vgl. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); Abl. L 180/31 vom 29.6.2013; sog. Dublin-III-Verordnung

- Serbien;
- St. Kitts und Nevis;
- Ukraine.

Diese Liste wird von der Regierung festgelegt und beinhaltet im Wesentlichen neben den Staaten der EU und der EFTA solche Staaten, welche auch die Schweiz als sicher betrachtet. Aufgrund seiner begrenzten Ressourcen ist es für Liechtenstein unmöglich, in jedem Herkunftsstaat vor Ort zu prüfen, ob der Zugang zu einem Asylverfahren gewährleistet ist. Im Falle der EU- und EFTA-Staaten kann davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, da alle diese Staaten Vertragsparteien der entsprechenden internationalen Konventionen sind.

*Question 11: With further reference to the Committee's previous concluding observations (para. 15 (d)), please indicate, disaggregated by country of origin, the number and outcome of appeals of rejected requests and the number of approved asylum and long-term resident requests granted on the basis of the Convention. Please provide the number of those who have been returned, extradited or deported since the consideration of the previous report and the grounds on which they were sent back, including a list of countries to which individuals were returned.*

Die Zahl der Asylgesuche ist in Liechtenstein in den vergangenen Jahren gestiegen. Während im Jahr 2012 insgesamt 74 Asylgesuche eingereicht wurden, stieg die Zahl im Jahr 2013 auf 93 an. 37 der Asylsuchenden waren Bürger eines EU-Mitgliedsstaats beziehungsweise besaßen dort ein Aufenthaltsrecht.

Zwölf Gesuchsteller wurden auf dem Dublin-Weg in das für das jeweilige Asylverfahren zuständige europäische Land überstellt, 23 Personen haben ihr Gesuch zurückgezogen und 35 sind untergetaucht. 18 Personen reisten kontrolliert, also mit gültigen Reisepapieren, aus Liechtenstein aus. Einer Person wurde in Liechtenstein Asyl gewährt.

#### **Asylgesuche nach Herkunftsland und Jahr**

| Nation                 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | TOTAL |
|------------------------|------|------|------|------|-------|
| Afghanistan            |      | 3    | 3    | 1    | 7     |
| Ägypten                | 2    |      |      |      | 2     |
| Albanien               |      |      | 1    | 3    | 4     |
| Algerien               |      | 1    | 2    | 2    | 5     |
| Armenien               |      | 1    | 5    | 4    | 10    |
| Aserbaidschan          |      | 1    |      |      | 1     |
| Bangladesch            |      |      |      | 1    | 1     |
| Belarus                | 4    |      |      | 2    | 6     |
| Benin                  |      | 1    |      |      | 1     |
| Bosnien u. Herzegowina |      | 1    | 14   |      | 15    |
| China                  |      | 1    |      | 4    | 5     |
| Deutschland            |      |      |      | 1    | 1     |
| Frankreich             | 1    |      |      |      | 1     |
| Gambia                 | 1    |      |      |      | 1     |
| Georgien               |      | 2    | 1    |      | 3     |
| Irak                   | 3    |      | 1    | 1    | 5     |
| Iran                   | 1    | 4    |      |      | 5     |

|                       |            |           |           |           |            |
|-----------------------|------------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Kamerun               | 1          |           |           |           | 1          |
| Kirgistan             |            | 3         |           | 5         | 8          |
| Kosovo                | 3          | 20        | 2         | 6         | 31         |
| Kroatien              |            |           | 2         | 3         | 5          |
| Libanon               |            |           |           | 2         | 2          |
| Liberia               | 1          |           |           |           | 1          |
| Litauen               |            |           |           | 1         | 1          |
| Marokko               |            |           |           | 3         | 3          |
| Mazedonien            | 38         |           | 2         |           | 40         |
| Mongolei              |            |           | 1         |           | 1          |
| Nicaragua             | 1          |           |           |           | 1          |
| Niederlande           |            |           | 1         |           | 1          |
| Niger                 |            |           |           | 1         | 1          |
| Nigeria               | 11         | 3         | 1         |           | 15         |
| Pakistan              |            |           | 1         |           | 1          |
| Polen                 |            | 1         |           |           | 1          |
| Rumänien              |            |           | 1         | 35        | 36         |
| Russland              | 32         | 14        | 12        | 9         | 67         |
| Serbien               | 3          | 11        | 12        |           | 26         |
| Slowenien             |            |           |           | 1         | 1          |
| Somalia               | 3          | 2         |           | 2         | 7          |
| Syrien                | 2          |           | 1         | 2         | 5          |
| Tschechische Republik | 2          |           |           |           | 2          |
| Tunesien              |            |           |           | 1         | 1          |
| Türkei                |            |           | 1         |           | 1          |
| Turkmenistan          |            | 2         |           |           | 2          |
| Ukraine               |            | 1         | 9         | 1         | 11         |
| Ungarn                | 2          | 1         |           |           | 3          |
| Usbekistan            | 2          |           |           |           | 2          |
| Andere                |            |           |           | 1         | 1          |
| Staatenlos            |            | 2         | 1         | 1         | 4          |
| <b>Total</b>          | <b>113</b> | <b>75</b> | <b>74</b> | <b>93</b> | <b>355</b> |

### **Austritte Asyl 2010-2013**

|   |                        |
|---|------------------------|
| Erteilung Aufenthaltsbewilligung                                    | 22                     |
| Briefliche Gesuche  | 2                      |
| Dublinfälle (seit Dezember 2011)                                    | 22                     |
| Kontrollierte Ausreise  | 74                     |
| Rückübernahmen durch europäische Staaten (bis Inkrafttreten Dublin) | 44                     |
| Rückzug Asylgesuch  | 79                     |
| Untergetaucht   | 110                    |
| Zuführung Flughafen   | 13                     |
| <b>Total</b>  | <b>366<sup>3</sup></b> |

<sup>3</sup> Beinhaltet vor 2010 gestellte Anträge, die erst 2010 behandelt wurden

**Erteilung Aufenthaltbewilligungen 2010 - 2013 nach Nationalität (Anerkennung Flüchtlingseigenschaft)**

|              |           |
|--------------|-----------|
| Äthiopien    | 1         |
| China        | 4         |
| Eritrea      | 5         |
| Irak         | 3         |
| Somalia      | 9         |
| <b>Total</b> | <b>22</b> |

*Question 12: In the light of the Committee's previous concluding observations (paras. 16 and 17), please indicate whether asylum seekers, including minors, are placed in administrative detention, what is the average duration of such detention pending deportation, whether they have access to a lawyer and whether it is used only as a last resort.*

Im Asylgesetz bzw. im Ausländergesetz ist die maximal mögliche Dauer von Verwaltungsinhaftierungen von Asylsuchenden genannt. Diese beträgt für erwachsene Personen sechs Monate. Die Haft dauert in der Praxis durchschnittlich etwa 18 Stunden. Ab 96 Stunden ist eine Haftprüfung durch einen Landrichter obligatorisch. Der Zugang zu einem Anwalt ist für Asylsuchende bereits vor einer Verwaltungsinhaftierung gewährleistet.

Im Falle von Minderjährigen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die maximale Dauer drei Monate. Jüngere Personen dürfen nicht in Verwaltungshaft genommen werden. Die Länge der maximal möglichen Verwaltungsinhaftierung entspricht aus liechtensteinischer Sicht internationalen Standards und ist nicht übermässig lang. Liechtenstein ist sich jedoch der besonderen Verletzlichkeit von Kindern (im Sinne der UNO-Kinderrechtskonvention) bewusst und weist daraufhin, dass es in der Praxis möglichst vermieden wird, Minderjährige in Verwaltungshaft zu nehmen. Es kommt sehr selten vor, dass Personen unter 18 Jahren in Verwaltungshaft genommen werden (siehe Ausführungen zu Frage 7). Deshalb sieht Liechtenstein diesbezüglich aktuell keinen Handlungsbedarf.

*Question 13: Please provide information on whether the State party has adopted a standard procedure for identifying victims of sexual or gender-based violence when considering the admissibility of asylum applications on formal grounds or with regard to the return of applicants. Please indicate whether a gender-sensitive approach is applied throughout the refugee status determination procedure which includes special rights such as counselling services for female asylum seekers (CEDAW/C/LIE/CO/4, para. 25). In addition, please give information about the existence of referral mechanisms to ensure a gender-sensitive response to asylum claims of women and girls who are victims of trafficking and guarantee protection against refoulement (ibid., para. 27).*

Geschlechtsspezifische Asylgründe sind im Liechtensteiner Asylgesetz, welches am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, explizit als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus vorgesehen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2)<sup>4</sup> – wie sie dies auch bereits im Flüchtlingsgesetz, dem Vorgänger-Erlass des Asylgesetzes, waren. Liechtenstein ist sich seiner diesbezüglichen Verantwortung – gerade auch als Mitglied des Schengen/Dublin-Raums – bewusst und behandelt das Thema geschlechtsspezifische Gewalt mit der notwendigen Sorgfalt. Das Ausländer- und Passamt verfügt über geschulte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen, die sich entsprechender Fälle bei den ersten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Gewalt in reinen Frauenteamen annehmen. Weibliche Asylsuchende erhalten bereits im Rahmen der Einreisebefragung die Gelegenheit, auf ihre diesbezüglichen Fluchtgründe hinzuweisen. Frauen und Mädchen, welche Opfer von Menschenhandel waren und deren Ansprüche auf internationalen Schutz in den Anwendungsbereich der Flüchtlingsdefinition des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge fallen, werden in Liechtenstein als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl.

Bezüglich der Tatsache, ob sich Liechtenstein für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig erklärt oder nicht, gelten als Grundlage die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung. Weiter erklärt Liechtenstein gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. d des Asylgesetzes ein Asylgesuch für unzulässig, wenn die asylsuchende Person in Liechtenstein bereits ein Asylverfahren durchlaufen oder das Asylgesuch zurückgezogen hat bzw. wenn das Gesuch aufgrund längeren Untertauchens abgeschrieben worden ist oder sie während des laufenden Verfahrens in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist. Bei einer nochmaligen Gesuchstellung nach einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat wird jedoch immer im Einzelfall geprüft, ob allenfalls neue Asylgründe vorliegen.

Selbstverständlich hält sich Liechtenstein auch in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt an das Non-Refoulement-Gebot, wie es in Art. 3 des Asylgesetzes festgehalten ist. Dies beinhaltet die Prüfung der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat, welche schliesslich auch in jedem Asylentscheid entsprechend gewürdigt wird.

Während des Verfahrens erhalten Asylsuchende ausserdem neben medizinischer Behandlung für allfällige physische Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu professioneller psychologischer bzw. psychiatrischer Betreuung; sei dies bei Minderjährigen durch die Spezialisten des Kinder- und Jugenddienstes im Amt für Soziale Dienste und/oder ganz allgemein durch praktizierende Psychiaterinnen oder Psychologinnen aus Liechtenstein und der Region. Allen Asylsuchenden steht darüber hinaus eine kostenlose Rechts- und Chancenberatung in allen Stufen des Asylverfahrens zur Verfügung, welche allenfalls von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen auf die weiteren Beratungsmöglichkeiten hinweisen kann. Daneben leistet auch die Flüchtlingshilfe Liechtenstein, welche mit der Betreuung der Asylsuchenden beauftragt ist, Beratung.

---

<sup>4</sup> 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) "Flüchtlinge": ausländische Personen, die:

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder **wegen ihres Geschlechts** oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen; oder (...)
- 2) Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Abs. 1 Bst. a ist namentlich dann gegeben, wenn die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit geltend gemacht werden kann sowie Massnahmen drohen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; **den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen**. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Asylsuchende seinen Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe).

## Articles 5, 7 and 8 (Q14)

*Question 14: Please provide information on whether the State party has rejected, for any reason, requests for extradition by another State of an individual suspected of having committed an offence of torture, and has started prosecution proceedings as a result. Please provide information on any new cases that have reached trial and with what result.*

Im Berichtszeitraum gab es weder Fälle in Bezug auf Auslieferungen noch vor liechtensteinischen Gerichten, in welchen eine Berufung auf Art. 27bis oder auf die Konvention gegen Folter als Grundlage für eine Klage dienten. Überhaupt hat es in Liechtenstein bisher noch nie eine Klage bzw. ein Gerichtsverfahren wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gegeben.

In Liechtenstein wurden keinerlei Fälle von Folter im Sinne der Konvention anhängig gemacht. Daher können auch keine in solchen Fällen tatsächlich verhängten Strafen genannt werden.

## Article 10 (Q15-16)

*Question 15: With reference to the Committee's previous concluding observations (paras. 20 and 21), please provide updated information on whether the mandatory training and supervisory courses for prison officers at Vaduz National Prison were effectively carried out during the period under review. In addition, please indicate whether judges, prosecutors, forensic doctors and medical personnel, including those educated abroad, receive training on the absolute prohibition of torture as well as on the Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (the Istanbul Protocol) and whether the impact and effectiveness of this training are assessed.*

Alle Mitarbeitenden des Landesgefängnisses haben während des Berichtszeitraums eine Supervision durchlaufen. Zudem haben die Mitarbeitenden des Landesgefängnisses weiterhin die Möglichkeit, nach eigenem Bedarf Supervisionen in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot wird auch genutzt.

Derzeit stehen für diese Zwecke ein Psychologe und eine Psychiaterin zur Verfügung. Da die Staatsanwaltschaft nicht mit dem Strafvollzug befasst ist und selber auch keine Einvernahmen von Verdächtigen durchführt, gibt es für Staatsanwälte auch keine spezielle Ausbildung auf diesem Gebiet. Die Richter bilden sich jährlich in den verschiedenen Rechtsgebieten weiter, so auch in Fragen der Menschenrechte; ebenso wird ihnen die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Verfügung gestellt. Einzelne Richter sind in Ausschüssen des Europarats tätig. Aufgrund der Kleinheit des gerichtlichen Betriebes und der geringen Anzahl der Richter ist die Durchlässigkeit von wichtigen Entscheidungen in diesem Bereich gegeben. Der Umstand, dass einzelne Richter in Ausschüssen des Europarats tätig sind, führt dazu, dass eine besondere Sensibilität bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten besteht. Sofern ein Fall des Gerichts an den Gerichtshof für Menschenrechte gelangt, erhalten dieser und die ergehende Entscheidung des Gerichtshofes ausserordentliche Aufmerksamkeit unter der im Vergleich zu anderen Staaten kleinen Richterschaft.

*Question 16: Please provide information on any training and awareness-raising campaigns on domestic violence and violence against women provided to judges, prosecutors, lawyers, law enforcement officials and social workers. Please indicate whether judges, prosecutors and the police receive training on the strict application of criminal law provisions concerning violence against women (CEDAW/C/LIE/CO/4, para. 21). Also please give information about any efforts to raise awareness among asylum seekers and train police and immigration officers on the increased risk of asylum seekers becoming victims of trafficking (ibid., para. 27).*

### **Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt**

Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht und dessen Kern, das Recht auf die vorsorgliche Wegweisung des Täters, bilden die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt. So sind die Befugnis der Wegweisung und des Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt explizit im Polizeigesetz verankert. Da der Umgang mit solchen Situationen hohe Anforderungen an die Landespolizei stellt, werden die neuen Polizeiaspiranten an der Polizeischule im Fach Häusliche Gewalt unterrichtet. Dieses stellt auch ein Prüfungsfach an der Berufsprüfung dar. Zudem führt auch das Frauenhaus Liechtenstein Sensibilisierungsveranstaltungen und Workshops durch. Betreffend allgemeine Sensibilisierungsprojekte wird auf die Antworten zu Frage Nr. 9 verwiesen.

### **Menschenhandel und Asylsuchende**

Seit dem Jahr 2006 besteht in Liechtenstein der „Runde Tisch Menschenhandel“, ein Zusammenschluss verschiedener Behörden, Opferbetreuungseinrichtungen und anderer involvierter Stellen, welcher das Ziel verfolgt, mögliche Fälle von Menschenhandel aufzudecken und die Sensibilisierung für das Thema zu fördern. Diese mehrjährige Zusammenarbeit hat auch zu einer Erweiterung des Knowhows und zu einer Sensibilisierung für die Problematik und die verschiedenen Formen des Menschenhandels bei den zuständigen Behörden geführt, sodass das Bewusstsein für die speziell verletzliche Lage von Asylsuchenden vorhanden ist. Es wird auch auf die Antworten zu Frage 8 verwiesen.

### **Article 11 (Q17-18)**

*Question 17: In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 18), please provide updated information on whether the reception capacity of the Liechtenstein Centre for Refugees has been increased and whether some asylum seekers continue to be accommodated in underground shelters/bunkers with no daylight. Also, please provide information on measures taken to ensure adequate reception conditions for asylum seekers, including for families and separated children, with full consideration for the specific needs of women and girls (CEDAW/C/LIE/CO/4, para. 41).*

Das Aufnahmezentrum für Asylsuchende in Vaduz hat eine Aufnahmekapazität von 60 Personen. Die durchschnittliche Belegung liegt im langjährigen Durchschnitt bei etwa 20 bis 30 Personen. Obwohl es in gewissen Jahren ausnahmsweise zu einer sehr hohen Anzahl an Asylgesuchen gekommen ist (z.B. 2009), welche die Kapazitäten des Aufnahmezentrums überstiegen, sieht Liechtenstein keine Notwendigkeit die Kapazitäten auszubauen. Der langjährige Durchschnitt deutet daraufhin, dass die bestehenden Kapazitäten ausreichend sind.

Als es in der Vergangenheit dazu kam, dass die Zahl der Asylsuchenden die Kapazitäten des Aufnahmezentrums übertraf, wurden bestehende Luftschutzkeller für Krisenfälle als Unterkünfte für Asylsuchende verwendet. Diese Luftschutzkeller sind in Krisenfällen für die gesamte Bevölkerung

gedacht und beinhalten ausreichend Betten und sanitäre Einrichtungen. Liechtenstein ist deshalb der Ansicht, dass diese Einrichtungen in Notsituationen auch für Asylsuchende ohne weiteres zumutbar sind. Aktuell sind keine Asylsuchenden in Luftschutzkellern untergebracht.

*Question 18: With reference to the Committee's previous concluding observations (para. 22), please indicate whether the space, holding capacity and staffing levels at the Vaduz National Prison have been improved and extended during the period under review. Also, please indicate whether interrogations of prisoners always take place in the presence of a corrections officer and whether steps have been taken to ensure better separation of detainees.*

Hinsichtlich der beschränkten Platzverhältnisse und Kapazitäten haben sich im Berichtszeitraum keine Änderungen ergeben. Ein Ausbau des Landesgefängnisses war aufgrund der Ablehnung eines entsprechenden Kredits durch das Stimmvolk im Jahre 2004 nicht möglich. Folglich ist eine bessere Trennung der inhaftierten Personen, insbesondere in Bezug auf Strafgefangene, Ausschaffungs- und Untersuchungshäftlinge, faktisch nicht möglich. Die Behörden sind sich dieser Problematik aber sehr wohl bewusst und versuchen, innerhalb der gegebenen Räumlichkeiten Verbesserungen zu erzielen.

Im Personalbestand der Mitarbeitenden im Landesgefängnis gab es ebenfalls keine Änderungen. Aufsicht und Betreuung werden ganzjährig in einem 24-Stunden-Schichtbetrieb gewährleistet. Hierfür stehen sechs ständige Stellen zur Verfügung, weiteres Vollzugspersonal wird auf Stundenbasis eingesetzt. Auf diese Weise kann mit den bestehenden Personalressourcen ein einwandfreier Betrieb sichergestellt werden.

Was die Befragung von inhaftierten Personen durch die Polizei betrifft, so wurde mittlerweile im Landesgefängnis ein Befragungsraum geschaffen. Wohnt der Befragung kein Mitarbeiter des Landesgefängnisses bei, erfolgt jedenfalls eine Videoübertragung der Befragung in den Dienstraum des Vollzugspersonals, wo die Befragung am Monitor überwacht wird. Eine Ausführung und Befragung eines Insassen ausserhalb des Gefängnisses ist nur noch in schriftlich begründeten und abschliessend definierten Ausnahmefällen vorgesehen.

#### **Articles 12, 13 and 14 (Q19-22)**

*Question 19: With reference to the Committee's previous concluding observations (para. 19), please indicate whether persons incarcerated in Austria under the 1982 Treaty on Accommodation of Prisoners have the right to complain to an independent body regarding torture and ill-treatment by prison officers and have their complaints promptly investigated. Please provide statistical data on allegations of torture and ill-treatment, the results of any investigations undertaken in connection with the allegations, disciplinary and criminal proceedings, convictions and the sanctions applied, and any compensation provided to the victims.*

In solchen Fällen würden die in Österreich geltenden Rechtsmittel zur Anwendung kommen. Einerseits hat Österreich einen separaten Straftatbestand der Folter mit § 312a StGB verankert und ist andererseits Vertragspartei des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zudem besteht auch in Österreich seit Juli 2012 die Möglichkeit, wegen Folter oder anderer Formen der Misshandlung an die Volksanwaltschaft als Nationaler Präventionsmechanismus heranzutreten. Bisher ist den liechtensteinischen Behörden kein einziger Fall bekannt, in welchem Personen, die auf

der Grundlage dieses Vertrages in Österreich inhaftiert wurden, eine Beschwerde wegen Folter oder anderer Formen der Misshandlung (in Österreich) vorgebracht hätten.

*Question 20: In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 26), please provide information on steps taken to ensure that all allegations of ill-treatment by police are investigated promptly and impartially by independent bodies and not other members of the police force.*

Anschuldigungen gegen Polizeibeamte wegen Misshandlungsvorwürfen werden unverzüglich der Staatsanwaltschaft angezeigt und durch die Justiz (Staatsanwaltschaft/Landgericht) untersucht. Sind für solche Untersuchungen zur Unterstützung der Justiz polizeiliche Massnahmen erforderlich, so werden diese durch speziell dafür bestimmte Ermittler und unter Ausschluss des ordentlichen Dienstweges direkt im Auftrag der Justiz durchgeführt. Dieses Vorgehen ist auch in einer entsprechenden Regierungsweisung vom Dezember 2007 festgehalten.

*Question 21: With reference to the Committee's previous concluding observations (para. 31), please provide statistical data on any investigations of suspected cases of trafficking, disaggregated by age and ethnicity of the victims, and prosecution and conviction of those responsible and indicate whether adequate compensation and full rehabilitation has been provided to victims.*

Bisher ist in einem Fall von Menschenhandel ermittelt worden und es erfolgte Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Das Verfahren ist beim Landgericht anhängig. Ein rechtskräftiges Urteil ist in Liechtenstein bisher keines ergangen.

*Question 22: In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 30), please provide statistical data, disaggregated by age and ethnicity of the victims, on the number of complaints investigations, prosecutions, convictions of perpetrators and sentences handed down in cases of domestic and gender-based violence, including spousal abuse, during the period under review. Also, please provide information on any redress, including compensation and rehabilitation, awarded by courts during the period under review regarding cases of domestic and gender-based violence, including spousal abuse.*

In Bezug auf die Statistiken zum Thema häusliche Gewalt kann Folgendes ausgeführt werden: Im Jahr 2010 ging die Zahl der Interventionen der Landespolizei in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr um 25 Prozent zurück. Während im Jahr 2009 noch 32 Interventionen nötig waren, musste die Landespolizei im Jahr 2010 nur noch in 24 Fällen intervenieren. Nach einer leichten Zunahme der Fälle im Jahr 2011 ging die Anzahl der Interventionen in den beiden Folgejahren markant zurück und lag im Jahr 2013 bei 17 Fällen, wovon in 14 Fällen ein Vermittlungsgespräch bzw. eine polizeiliche Beratung durch die Landespolizei erfolgte. Einmal war eine Wegweisung notwendig und zweimal musste ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Die Konflikte ereigneten sich sowohl in Partnerschaften als auch in Familien (Jugendliche gegen Eltern). Die Vernetzung mit dem Amt für Soziale Dienste, dem Kriseninterventionsteam, dem Frauenhaus und der Bewährungshilfe ist in diesem Bereich für die Landespolizei sehr zentral und wird bei Interventionen immer wieder in Anspruch genommen.

| Häusliche Gewalt                                   | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 |
|--|------|------|------|------|------|
| Interventionen total                               | 17   | 20   | 27   | 24   | 32   |
| davon Vermittlungsgespräch / polizeiliche Beratung | 14   | 12   | 17   | 17   | 20   |
| davon Wegweisungen                                 | 1    | 7    | 9    | 6    | 9    |
| davon Betretungsverbot                             | 2    | 1    | 1    | 1    | 3    |

Neben der Tätigkeit der Opferhilfestelle ist im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auch der „aussergerichtliche Tatausgleich“ (abgekürzt „ATA“) zu erwähnen, welcher seit 2007 von der Bewährungshilfe Liechtenstein durchgeführt wird. Dieses Instrument kann auch in Fällen von häuslicher Gewalt als Angebot gemäss §22g StPO zur Anwendung kommen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gemäss §22a Abs. 2 StPO und die psychosozialen Voraussetzungen erfüllt sind (d.h. wenn das Opfer zustimmt und der Täter persönliche Verantwortung übernimmt). Beim ATA im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen präventive Gesichtspunkte im Vordergrund. Er soll zur Beendigung und Aufarbeitung von Gewalt in aufrechten oder beendeten Partnerbeziehungen beitragen. Der ATA wird von Fachpersonen in Frau/Mann-Besetzung durchgeführt. Im Laufe des Verfahrens wird versucht, in Einzelgesprächen und Ausgleichsgesprächen ein Stopp der Gewalt, eine Vernetzung und Stärkung des Opfers sowie eine Veränderung beim Täter zu erreichen, die auch nach der schriftlichen Vereinbarung bei Bedarf/Wunsch kontrolliert werden kann. Emotionale und materielle Wiedergutmachung sind Ziel des Prozesses. Der ATA ist die einzige Institution, in welcher nicht nur die Straftat sondern auch der Konflikt zum Thema gemacht wird, wo auf das Opferbedürfnis eingegangen wird, ohne den Täter aus der Verantwortung zu lassen. Einzigartig ist, dass Frauen als Opfer gestärkt werden und dass bei Männern als Beschuldigte eine Veränderung ihres Verhaltens bewirkt wird.

Von 2011 bis 2013 wurde in 15 Fällen von häuslicher Gewalt in Partnerbeziehungen ein ATA angeboten. Davon wurden 13 Fälle von der Staatsanwaltschaft und zwei vom Landgericht zugewiesen. In zwölf Fällen gab es zwölf Täter, keine Täterinnen, 13 weibliche sowie zwei männliche Opfer. In weiteren drei Fällen waren drei Männer und zwei Frauen sowohl tatverdächtig als auch geschädigt. Von den insgesamt 15 Fällen wurden 13 Verfahren positiv beendet; zwei negative ATA wurden beim Landgericht verhandelt, einer wurde durch Vermittlung gemeinnütziger Leistungen nach § 22d StPO eingestellt.

Bezüglich der Massnahmen zur wirksamen Entschädigung und Rehabilitation von Opfern von häuslicher Gewalt lässt sich sagen, dass diese Opfer wie andere Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, nach Art. 1 Opferhilfegesetz (OHG) Anspruch auf Opferhilfe haben. Die Opferhilfe kann folgende fünf Formen umfassen (Art. 2 OHG): Beratung und unaufschiebbare Hilfe, längerfristige Hilfe der Opferhilfestelle, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Schadenersatz und Verfahrenshilfe. Dabei ist zu betonen, dass diese Hilfe nicht von der Bereitschaft des Opfers, in Strafverfahren mit den liechtensteinischen Behörden zusammenzuarbeiten, abhängig gemacht wird. Jedes Opfer einer Straftat hat Anspruch auf die Unterstützung der Opferhilfestelle (Art. 1 OHG). Wie der Ausschuss festhält, kommt dieser Stelle in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Im Jahr 2010 hat die Opferhilfe neun Opfer von häuslicher Gewalt beraten und betreut. 2011 nahmen vier Personen Hilfe in Anspruch und 2012 suchten zwei Personen Unterstützung. 2013 wurden vier Opfer von häuslicher Gewalt beraten und betreut. Die Unterstützung der Opferhilfe umfasste Beratung, finanzielle Hilfe, Begleitung zu Gericht bei Anzeigen und Zeugenaussagen, administrative Hilfen und Vermittlung von Fachpersonen.

## Other issues (Q23)

*Question 23: Please provide updated information on the measures taken by the State party to respond to any threats of terrorism and please describe if, and how, these anti-terrorism measures have affected human rights safeguards in law and practice and how it has ensured that those measures comply with all its obligations under international law, especially the Convention, in accordance with relevant Security Council resolutions, in particular resolution 1624 (2005).<sup>5</sup> Please describe the relevant training given to law enforcement officers; the number of persons convicted under such legislation; the legal safeguards and remedies available to persons subjected to anti-terrorist measures in law and in practice; whether there are complaints of non-observance of international standards; and the outcome of these complaints.*

Liechtenstein verurteilt alle Formen des Terrorismus. Obwohl Liechtenstein bislang von gewalttätigen terroristischen Handlungen verschont blieb, stellen die verheerenden Folgen von Terroranschlägen, unter welchen viele andere Staaten gelitten haben, eine ständige Bedrohung der internationalen und der nationalen Sicherheit dar.

In der Überzeugung, dass der Kampf gegen internationale terroristische Aktivitäten nur mit einem multilateralen Ansatz gelingen kann, beteiligt sich Liechtenstein aktiv an allen relevanten politischen Massnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats, der FATF, der OSZE und anderer internationaler Organisationen. Besonderes politisches Gewicht wird auf die Tatsache gelegt, dass ein erfolgreicher Kampf gegen den Terrorismus – mit dem Ziel nachhaltiger Sicherheit – die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und anderer Grundrechte verlangt.

Gesetzgebung und Gerichtspraxis in Liechtenstein bieten alle Garantien für ein faires Verfahren nach internationalem Recht. Alle relevanten Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 5 und 6, sind Bestandteil des liechtensteinischen Strafverfahrens, und deren Umsetzung unterliegt letztinstanzlich der Überwachung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Liechtenstein ist auch ein Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und setzt die darin enthaltenen Schutzrechte vollständig um.

---

<sup>5</sup> Reports of Cambodia to the Counter-Terrorism Committee: S/2001/1253; S/2002/788; S/2003/273; S/2004/254; S/2006/312.

**General information on the national human rights situation, including new measures and developments relating to the implementation of the Convention (Q24-26)**

*Question 24: Please provide detailed information on the relevant new developments on the legal and institutional framework within which human rights are promoted and protected at the national level, that have occurred since the previous report, including any relevant jurisprudential decisions.*

*Question 25: Please provide detailed relevant information on the new political, administrative or other measures taken to promote and protect human rights at the national level, that have occurred since the previous report, including on any national human rights plans or programmes, and the resources allocated thereto, its means, objectives and results.*

*Question 26: Please provide any other information on new measures and developments undertaken to implement the Convention and the Committee's recommendations since the consideration of the previous report, including the necessary statistical data, as well as on any event that occurred in the State party and are relevant under the Convention.*

2012 wurden die Bestimmungen des Volksrechtgesetzes betreffend das Stimm- und Wahlrecht von Inhaftierten angepasst. In Art. 2 Abs. 1 Bst. c werden neu eindeutige Straftatbestände und enge Kriterien definiert, unter welchen das Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls einen Ausschluss erwirken kann. Diese Neuerung ist per 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Zusätzlich kann auf den Länderbericht und die Vorstellung Liechtensteins im Rahmen der Universalen Periodischen Überprüfung des UNO-Menschenrechtsrats vom 30. Januar 2013 (A/HRC/WG.6/15/LIE/1), auf die Länderberichte, die Liechtenstein als Vertragspartei der verschiedenen UNO-Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte einreicht, sowie auf das Basisdokument für die Länderberichte verwiesen werden. Sämtliche erwähnten Berichte liegen in Deutsch und Englisch vor und können auf der Homepage des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen werden ([www.llv.li/menschenrechte](http://www.llv.li/menschenrechte); „Berichterstattungen“).

Wie eingangs erwähnt, wird der Bekämpfung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in der liechtensteinischen Aussenpolitik grosses Gewicht beigemessen. Einerseits gehört der Bereich zu den thematischen Schwerpunkten im Rahmen der internationalen Menschenrechtspolitik. Andererseits unterhält Liechtenstein im Rahmen seiner so genannten Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) mehrere Projekte, zur Bekämpfung von Folter. Besonders zur erwähnen ist in diesem Zusammenhang ein Programm der NGO Association for the Prevention of Torture (APT) zur Folterprävention in Lateinamerika, welches Liechtenstein seit mehreren Jahren jährlich mit 200'000 Franken unterstützt.